Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

ebenfalls die beiden Institute andeutet, aber zusammenhält; hätten die Redaktoren des Code auch hier ihrem Musterbild gefolgt, es wäre eine Konfusion nicht entstanden, die den eigentlichen Text beinahe unbrauchbar macht.

Daß aber bei der 30jährigen erwerbenden Verjährung — und eine andere kennt der Code nicht — sämmtliche Grundsätze der accessio possessionis zur Anwendung kommen, ergibt sich nach dem Vorgetragenen von selbst und ist auch von den Schriftstellern der Materie anerkannt.

XIII.

Die neusten legislativen Erscheinungen in Bezug auf Advokatenordnungen.

Von

Herrn **J. H. Beschorner**,
Rechtsanwalt in Dresden.

Die Stürme der Jahre 1848 und 1849 sind verrauscht, der furchtbare Strom, der sein Ufer übertreten hatte, ist in sein Bett zurückgekehrt und die Leidenschaften, die überschwenglichen, excentrischen Ideen haben der Besonnenheit und Vernunft wieder Platz gemacht. Jetzt ist es Zeit, zu sichten und zu prüfen, was die Revolution, die sich aller Geister bemächtigte und an allen Thüren angeklopft hatte, in buntem Gemenge aus den Tiefen hervorgeworfen hat; der Kern wird von der Schale, das gute, brauchbare Metall von der großen Menge der Schlacken zu sondern sein, die der Vulkan ausgeworfen.

Auch das Civilprozeßverfahren hat fast in allen deutschen Ländern einen Stoß erhalten; die Langsamkeit und Schwerfälligkeit des Prozeßganges, die große Kostspieligkeit, die Vielschreiberei wurde Gegenstand der heftigsten Klagen,

und überall schickt man sich an, durch Bearbeitung neuer Entwürfe, welche jene Gebrechen entfernen sollen, der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen.

Preußen, Hannover, Braunschweig, Würtemberg, Baiern, Baden und andere sind mit guten Beispielen vorangegangen; auch Sachsen bearbeitet in dieser Beziehung eine neue Gesetzgebung vor.

Allein es genügt nicht, einen neuen Mechanismus an die Stelle des alten zu setzen; was nützte ein trefflich organisirtes Triebwerk, wenn nicht zugleich auch tüchtige Gewerke da sind, welche sich auf die Vortheile verstehen, dasselbe zweckmäßig in Bewegung zu setzen.

Daher muß denn im nächsten Gefolge einer verbesserten bürgerlichen Prozeßordnung eine dem Zwecke entsprechende Ausbildung der Richter, eine verbesserte Gerichtsorganisation und vornehmlich auch, eine totale Reform des Advokatenwesens zu erblicken sein. Diese letztere bildet den Schlußstein des Gebäudes, dem sonst eine dauerhafte Zukunft nicht in Aussicht zu stellen wäre.

Seit länger denn einem Jahrzehnt sind aus der Mitte des Advokatenstandes Stimmen erklungen, die auf die Nothwendigkeit hingewiesen haben, demselben eine Organisation zu geben, die ihn seinem hohen Berufe näher bringt; von Sachwaltern selbst sind Entwürfe zu Advokatenordnungen, zu Einrichtung von Anwaltkammern ausgegangen; die Ehrenwertheren unter ihnen sind rastlos bemüht gewesen, eine geistige Wiedergeburt ihres leider oft nicht mit Unrecht angefeindeten Standes anzubahnen. Allein sei es, daß die Regierungen die Wichtigkeit dieser Erscheinung nicht gehörig gewürdigt, sei es, daß sie absichtlich stiefmütterlich zu Werke gehen wollten, oder daß die Ungunst der Zeiten wesentliche Reorganisationen des Advokatenwesens verhinderte, es ist fast nirgends Seiten der Gesetzgebung etwas Erhebliches in dieser Beziehung geschehen.

Hätte man den erwachenden Gemeingeist, das ehrenhafte Selbstgefühl, den esprit de corps, der überall unter den

ehrenwertheren Mitgliedern des Advokatenstandes sich unzweideutig kund gab, beachtet, unterstützt und angefeuert, wären die Regierungen zeitig darauf bedacht gewesen, durch Einführung von Advokatenordnungen die Verhältnisse der Rechtsanwälte zu regeln, deren Obliegenheiten in bestimmten Formen zu normiren und durch Anwaltkammern eine Disciplin unter ihnen zu schaffen, welche rechtschaffene, besonnene Führer an ihre Spitze stellte, so würde man in den Tagen der allgemeinen Verwirrung nicht die traurige Wahrnehmung zu machen gehabt haben, daß so viele Advokaten an der Spitze der Bewegung zu sehen waren, die vergessen hatten, daß sie zuerst ihres Berufes als Wächter der Gesetze eingedenk sein mußten.

Bedenkt man, daß der junge Rechtsanwalt, der in die Reihe der Fürsprecher vor Gericht eintritt, in der Regel nur eine sehr unvollständige Kenntniß von den Pflichten eines Rechtsanwaltes mitbringt, weil er in keinem Gesetze darüber eine genaue, übersichtliche Zusammenstellung findet, auch sonst wenig Gelegenheit hat, sich damit bekannt zu machen, so ist es sehr erklärlich, wenn er, der mit dem Volke täglich verkehrt, sich als den blinden, exaltirten Vertheidiger desselben aufwirft und dabei vergißt, daß ihn der Staat zum Wächter der Gesetze bestellt hat, daß er als solcher Revolutionen entgegenzuarbeiten hat, anstatt sie anzufachen, zu unterstützen und zu leiten.

Es ist freilich nicht leicht, die schwierige Aufgabe zu lösen, die doppelte Mission zu erfüllen, die dem Advokaten übertragen worden. Er soll allerdings die Rechte der Staatsbürger wahren und sie gegen ungerechte Angriffe, sie kommen von oben oder von unten, schützen; allein es liegt ihm auch die heilige Pflicht ob, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten. Die Auffindung der richtigen Grenzlinien muß das Bestreben seiner ganzen advokatorischen Thätigkeit sein. Das ist seine Stellung, die er zu den politischen Fragen der Gegenwart einzunehmen hat. Diese muß ihm aber auch genau vorgezeichnet sein und deßhalb ist die Erlassung einer

Advokatenordnung durchaus nothwendig, welche genaue Grenzlinien für die Thätigkeit eines Sachwalters zieht.

Wir haben uns seit Beginn unsrer advokatorischen Laufbahn mit diesem Gegenstand beschäftigt und glauben deßhalb einigen Beruf zu haben, uns über die Einrichtung eines solchen Gesetzes näher zu verbreiten.

Bereits im Jahre 1840 theilten wir in der Schrift: die Reform des Advokatenstandes in Deutschland, Dresden und Leipzig. Arnold'sche Buchhandlung. S. 123 ff. einen Entwurf zu einer Advokatenordnung mit, und hatten die Freude, die Wahrnehmung zu machen, daß man sich lebhaft für die vorgeschlagenen neuen Einrichtungen zu interessiren anfing. Es entstanden in Sachsen Advokatenvereine in den einzelnen größeren Städten; es bildete sich daraus bald ein allgemeiner sächsischer Advokatenverein, der die Sachwalter des ganzen Landes in sich vereinigte. Ausschüsse wurden ernannt und ihnen die Bearbeitung eines Entwurfes einer Advokatenordnung übertragen. Der Verfasser dieses war Mitglied eines solchen Ausschusses, der von ihm in der gedachten Schrift veröffentlichte Entwurf wurde zu Grunde gelegt und daraus, nachdem sowohl die Deputation als die hierauf einberufene Generalversammlung der Anwälte Sachsens darüber gehört worden, eine Vorlage geschaffen, welche der Regierung im Jahr 1848 zur Berücksichtignng bei der künftigen Gesetzgebung überreicht wurde.

Dieser Entwurf findet sich abgedruckt im Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle. Leipzig bei Tauchnitz. 8. Jahrgang. 1848. S. 88 ff. und in der Anwaltzeitung. Darmstadt bei Jonghaus. 5. Jahrgang. 1848. S. 145 ff.

Er hat insofern einen nicht unbedeutenden Werth, als man sagen kann, daß er aus den sorgfältigsten Berathungen der sächsischen Anwälte selbst hervorgegangen ist.

Wir gehen nun zu den Grundzügen über, aus denen eine Advokatenordnung bestehen müsse, wenn sie ihren Zweck erreichen soll.

Als das erste Erforderniß stellen wir oben an:

A) Vereinigung aller Anwälte eines Landes zu einer Genossenschaft, mit Ausschüssen, denen gewisse Rechte eingeräumt werden und die namentlich auch die Disciplin handhaben müssen. Wir fordern dabei als unerläßliche Bedingung, daß durch das Gesetz selbst alle Advokaten eines Landes von ihrer Immatrikulation an Mitglieder dieser Korporation sind und sich den bestehenden Einrichtungen unterwerfen müssen. Sollte das Eintreten fakultativ bleiben, so würde bei der großen Indolenz vieler Standesmitglieder, über die man in allen Ländern klagen hört, das ganze neue Institut ein todtgeborenes Kind sein.

Es ist von gewissen Seiten her Manches gegen eine solche Vereinigung der Advokaten zu einer Körperschaft, insbesondere aber gegen die Einrichtung vorgebracht worden, vermöge welcher Ausschüsse mit einem Vorsitzenden gewählt werden sollen, welche eine Aufsicht und eine beschränkte Strafgewalt über ihre Kollegen haben sollen. Man hat dagegen eingewendet, daß man damit ein mit den neuern Ideen unvereinbares Zunftwesen wieder einführe und alle die Mißbräuche hervorrufen werde, welche jene Einrichtungen des Mittelalters mit sich geführt; man hat ferner geltend gemacht, es werde sich durch diese Ausschüsse eine Aristokratie unter den Advokaten heranbilden; die Regierung könne, wenn Ausschüsse existirten, welche gewissermaßen als Vertreter des ganzen Standes zu betrachten wären, leichter auf diese einwirken und sie zu ihren Zwecken geneigt machen; ferner, man begünstige durch die Uebertragung der Disciplinargewalt an Standesgenossen ein gefährliches Denuntiationssystem, ein Schulmeistern, das der Würde des Standes nicht angemessen sei u. s. w.

Allein alle diese Einwürfe sind unerheblich und würden, selbst wenn man manchen unter ihnen einige Wahrheit zugestehen wollte, durch die großen Vortheile überwogen werden, welche die neue Einrichtung mit sich bringt.

Wir wollen nur auf die unschätzbaren Vortheile der Association der Standesmitglieder, die ein gemeinschaftliches Han-

deln, Austausch der Ideen, Vereinigung der Kräfte und Belebung des Ehrgefühls und eines erhebenden Selbstgefühls bestehen, hinweisen; es fällt uns dagegen nicht ein, die veralteten Gebräuche des Zunftwesens anzuempfehlen. Die Vereinigungen zu gemeinschaftlichen Zwecken entsprechen aber gerade ganz dem Geiste der Zeit; auf allen Gebieten der Wissenschaft macht sich der Associationsgeist geltend: wir sehen die Landwirthe, die Gelehrten, die Techniker, die Forstmänner sich versammeln, sich organisiren, und welche trefflichen Früchte kann man davon nicht aufweisen! Warum sollten wir Advokaten nicht auch uns eines Mittels bedienen, das seinen Zweck auf so erfreuliche Art erfüllt?

Eine Aristokratie im edleren Sinn des Wortes mag sich immer bilden; ein Jeder strebe nur der Beste zu sein, durch Rechtschaffenheit, Fleiß und Geschicklichkeit sich Ansehen unter seinen Kollegen zu erwerben und von ihnen freiwillig an die Spitze gestellt zu werden. Widerstrebt etwa diese Idee den demokratisch gesinnten Mitgliedern des Anwaltstandes? Wollen sie denn nicht auch die Besten, die Tüchtigsten des Volkes durch freie Wahl an die Spitze gestellt haben, und fürchten sie von ihnen ein schädliches Uebergewicht, eine Aristokratie der Tugend, des Talentes, der allgemein anerkannten Ehrenhaftigkeit des Charakters? Noch weniger besorgen wir einen nachtheiligen Einfluß der Regierung auf die Ausschüsse. Es werden Männer dahin gewählt werden, welche unredliche Absichten, die man mit ihnen haben könnte, wenn sie wirklich einmal von einer Regierung ausgehen sollten, mit Entschiedenheit zurückweisen würden. Sind sie aber zweckmäßigen, wohlgemeinten Einwirkungen der Regierung zugänglich, so kann das nur zum Nutzen des ganzen Standes sein. Ein Ausschuß, der von seinen Standesgenossen erwählt worden, den Stand zu vertreten, seine Rechte zu schützen, und in der Regel aus einer schon beträchtlichen Anzahl Mitgliedern bestehen wird, müßte doch auch allen Ehrgefühles bar sein, wenn er sich so weit erniedrigen wollte, wirklich unlauterem, unehrenhaftem Ansinnen nicht Wider-

stand zu leisten. Weit leichter würde es einer Regierung sein, wenn es ihr je ein Mal darum zu thun sein könnte, eine Macht unter den Advokaten sich zu verschaffen, durch das divide et impera einzelne hervorragende unter ihnen durch Bestechung sich geneigt zu machen und zu ihren Zwecken zu benutzen.

Ebensowenig befürchten wir ein widriges Denuntiationswesen und Schulmeistern der einzelnen Kollegen unter sich hervorzurufen, wenn wir die Disciplinargewalt Standesmitgliedern selbst übertragen wissen wollen. Man muß doch den Wählenden so viel Einsicht, so viel Takt zutrauen, daß sie sich darauf verstehen werden, nur solche Kollegen in den Ausschuß zu bringen, welche die Disciplinargewalt mit Würde ausüben werden. Der ganze Advokatenstand würde sich ein beklagenswerthes Armuthszeugniß ausstellen, wollte er nicht so viel Vertrauen zu einem von ihm selbst gewählten Ausschusse haben, daß dieser geschickt und kundig zu unterscheiden wissen werde zwischen gehässigen Anzeigen, persönlichen Häkeleien und zwischen Wahrnehmungen anderer Art, die ein Mitglied als ein wirklich räudiges Schaf erkennen lassen, das aus der Heerde entfernt werden muß.

Uebrigens sprechen die Erfahrungen anderer Länder für die vorgeschlagene Einrichtung. In Frankreich [1]), im Kirchenstaat, in Toscana, in Genf, in Belgien besteht die Einrichtung seit langer Zeit und hat sich bewährt. Der Advokatenstand steht dort auf einer höhern Stufe des Ansehens, und im Vereine mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens wird dadurch dem Uebel besser als bei uns vorgebeugt, daß Einzelne sich verirren und dem Stande zur Unehre gereichen.

Damit nun die Ausschüsse wohlthätig wirken und kräftig eingreifen können, müssen wir wünschen, daß ihnen folgende Rechte eingeräumt werden:

1) Nachdem in den Zeiten der ersten Revolution in Frankreich die Advokatenkammern aufgelöst worden waren, hat Dupin dieselben wieder eingeführt.

1) Vertretung der Corporation in ihren innern und äußern Angelegenheiten überhaupt.

Die Gesammtheit der Advokaten eines Landes muß ein Organ haben, an das man sich wendet, da nicht Alle zugleich reden und handeln können. Das Land wird daher in Bezirke abzutheilen sein, deren jeder eine Unterabtheilung, (Specialcorporation, Bezirksanwaltkammer) von Advokaten enthält. Die Vertretung dieser Bezirksanwaltkammern in ihrer Gesammtheit würde zweckmäßig durch eine in der Hauptstadt des Landes zusammentretende Landesanwaltkammer repräsentirt werden, zu welcher die einzelnen Bezirksausschüsse eine gewisse Anzahl durch Wahl zu ernennende Mitglieder zu delegiren haben. An diese Landesanwaltkammer würden diejenigen Gegenstände zur Berathung und Beschlußnahme zu verweisen sein, welche den ganzen Stand betreffen und von wichtigerer Natur sind. Ihr würde daher z. B. die Entscheidung in zweiter Instanz in Disciplinarsachen und die Mitwirkung bei der Prüfung der Candidaten zu übertragen sein.

2) Dem Ausschusse muß eine Mitwirkung bei der Prüfung der in den Advokatenstand eintretenden Candidaten eingeräumt werden. Es ist gewiß das Zweckmäßigste, Prüfungen durch solche Personen eintreten zu lassen, die am meisten Sachverständige sind; der Advokat lernt die Anfänger, wenn sie sich bei ihm üben, am besten kennen; er bildet sich daher vorher schon ein Urtheil über sie. Und wie der Handwerker, der Künstler die Leistungen seiner Standesgenossen am besten zu beurtheilen vermag, so gewiß auch der Advokat. Weniger befähigt dazu ist der Richterstand, der wieder andere Aufgaben zu lösen hat, als gerade der Advokat, der oft einseitig seine Zwecke verfolgen muß, während der Richter in der Mitte stehen und auf allen Seiten abwägen muß. Da ferner

3) den Ausschüssen Wachsamkeit über Aufrechthaltung der Standesehre zur Pflicht gemacht werden muß, so folgt daraus nothwendig, daß sie auch das Recht durch das Gesetz erhalten müssen, Disciplinarstrafen zu erkennen

und zu vollziehen. Diese Strafen werden bestehen in Ermahnung, Verweis vor dem versammelten Ausschusse, Einziehung des Stimmrechtes auf Zeit oder für immer, Entziehung der Wählbarkeit in den Ausschuß, Entziehung der Mitgliedschaft im Ausschuß, Beantragung der Suspension und Remotion, im letzten Falle, wenn eine einzuberufende Generalversammlung dieß gut heißt. Es versteht sich, daß ein nach den Anforderungen eines vernünftigen Fortschrittes eingerichtetes Untersuchungsverfahren durch den Ausschuß vorangehen, und daß dem Angeschuldigten gegen die Entscheidung ein Rekurs freistehen muß, über welchen am zweckmäßigsten die Landesanwaltkammer zu entscheiden haben wird.

Diesen Ausschüssen würde weiter 4) die Verwaltung der Advokatenkasse und des Wittwen- und Waisenpensionsfonds zu übertragen sein. Ist dieses Geschäft zu umfangreich, so versteht es sich von selbst, daß dem Ausschusse das Recht zustehen muß, einen sachverständigen, mit dem Rechnungswesen vertrauten Kassirer gegen Remuneration anzustellen. —

In Sachsen besteht z. B. ein solches segensreiches Institut; Dank sei es der Association der Rechtsanwälte, die allein dasselbe ins Leben gerufen hat. Zur Zeit werden die dabei vorkommenden, sehr umfangreichen Geschäfte durch ein besonderes Direktorium und Ausschuß mit Hilfe eines salairirten Kassirers geführt; wenn aber die gewünschte Einrichtung der Anwaltkammern in Sachsen gesetzlich eingeführt sein wird, dürfte es zweckmäßig sein, damit die Landesanwaltkammer oder irgend eine Bezirksanwaltkammer zu betrauen. —

Im wahren Interesse des Staates wird es liegen, wenn 5) die Ausschüsse bei Gesetzgebungsangelegenheiten mit ihrem Gutachten gehört werden. Es wird allerdings nicht präceptiv hinzustellen sein, daß die Regierung diese Gutachten von der Anwaltkammer einholen müsse, allein es wird dieß im Gesetz in geeigneter Weise anempfohlen sein können. Von selbst versteht es sich, daß die Kammern auch die Initia-

tive ergreifen und der Regierung Gesetzesvorlagen zur Prüfung überreichen können.

Die Advokatenordnung wird ferner 6) die Rechte und Pflichten der Anwälte genau zu bestimmen haben. Die Ansicht derer ist falsch, welche meinen, daß der, welcher sich einem Stande widme, als mit den Rechten und Pflichten dieses Standes schon vertraut angesehen werden müsse. Es ist vielmehr ebenso nöthig, als ersprießlich, dem jungen Mann, der von der Universität zurückkehrt und sich zum Anwalte heranbilden will, aber von allem Anderen, nur nicht von der Obliegenheit eines Rechtanwaltes Etwas vernommen hat, eine genaue Norm, ein Regulativ für seine Thätigkeit zu geben. Es zeigen sich die üblen Folgen, welche mit dem Mangel eines solchen speciellen Gesetzes verknüpft sind, überall, namentlich in Sachsen, wo es zwar eine große Masse von Strafbestimmungen für Advokaten gibt, die aber in einer anderthalbhundertjährigen, chaotisch gehäuften Gesetzgebung zerstreut liegen. Es sind auch in der That bei der advokatorischen Thätigkeit so feine Grenzlinien zwischen dem Erlaubten und Unerlaubten, dem Ehrenhaften und Unehrenhaften zu ziehen, der Sachwalter befindet sich oft in so eigenthümlichen Verlegenheiten bei der Unterscheidung dessen, was schicklich, was recht, was unrecht ist, daß es ihm nur höchst wünschenswerth sein kann, wenn ihm das Gesetz mit etwas Positivem zur Hilfe kommt.

Es müssen daher zuerst die allgemeinen Pflichten eines Sachwalters den Richtern und den rechtsuchenden Parteien gegenüber aufgestellt werden. Dann müssen nähere Bestimmungen über das Halten der Privatakten, über die Verpflichtung zur Herausgabe derselben, über die verbotenen Geschäfte der Advokaten (pacta de quota litis, palmaria, redemtio processus) getroffen werden. Es muß ferner in der Advokatenordnung enthalten sein, welche Beweiskraft Versicherungen des Anwaltes auf seine Pflicht und seine Unterschriften in den Privatakten geben sollen, in welchen Fällen er Aufträge ablehnen kann und muß. Endlich muß das Ho-

norar durch eine der Advokatenordnung beizufügende revidirte Taxordnung bestimmt werden, wenn man sich nicht zu dem natürlichsten aller Auswege bei diesem schwierigen Punkte verstehen will, die Bestimmung des Honorars wie beim Arzte der freien Vereinigung der Parteien zu überlassen und nur dann ein richterliches Ermessen unter Zuziehung der Anwaltkammer eintreten zu lassen, wenn der Client sich über die Höhe der Liquidation beschwert. Am passenden Orte würden 7) auch die Strafen aufzustellen sein, in welche die Sachwalter verfallen, wenn sie die gesetzlichen Vorschriften verletzen.

Hier wird insbesondere auch davon die Rede sein müssen, was bei Versäumung von Prozeßfatalien zu geschehen habe. Dieß ist offenbar einer der aller schwierigsten Punkte in der Gesetzgebung. Macht man die Restitution gegen Versäumnisse der Rechtsanwälte zu leicht, so werden die Prozesse allerdings in das Unendliche verzögert werden. Geht man dagegen auf der anderen Seite zu streng zu Werke und restituirt gegen die durch den Advokaten eingetretenen Versäumnisse der Prozeßfristen nur in manchen Fällen, z. B. wie in Sachsen nur dann, wenn der Gegenstand des Prozesses nicht schätzungsfähig ist oder der Advokat ohne Erfolg ausgeklagt worden, so häuft man wieder große Uebelstände. Denn einmal muthet man dem Clienten eine höchst schwierige Regreßklage gegen den säumigen Sachwalter zu, die in den meisten Fällen unglücklich ausfallen muß; auf der anderen Seite straft man aber auch den Anwalt zu hart, wenn man ihn für ein unter Umständen oft sehr zu entschuldigendes Säumniß vielleicht mit dem Verluste seines ganzen Vermögens büßen lassen will. Wir sind daher der Ansicht, daß hier eine richtige Mitte gewählt werden muß; man setze auf die Versäumniß von Prozeßfatalien hohe Geldstrafen, aber restituire dann auch ohne Weiteres. Da ein hierauf bezügliches Gesetz, wenn es genügen und alle Fälle treffen soll, große praktische Kenntniß verlangt, so ist dem von den sächsischen Advokaten ausgearbeiteten Entwurfe einer Advo-

katenordnung ein Anhang über die Regreßpflicht der Anwälte beigefügt worden, der unter allen uns bekannten gesetzlichen Bestimmungen das Vollständigste und Zweckmäßigste enthält, weßhalb wir darauf verweisen.

Nachdem wir nun unsere Ansichten über die Grundzüge einer Advokatenordnung im Vorstehenden entwickelt haben, bleibt uns nun noch übrig, unsere Leser mit den neusten Erscheinungen auf diesem Gebiete der Gesetzgebung bekannt zu machen und eine kurze durch den Zweck dieser Blätter bedingte Kritik daran zu knüpfen.

Vor uns liegt A) die provisorische Advokatenordnung für Oesterreich.

Sie will die Advokatur nicht frei haben, d. h. es soll von des Justizministers Ermessen abhängen, die Vermehrung oder Verminderung der Advokatenstellen auszusprechen. Dagegen bestimmt sie Advokatenkammern und verbreitet sich specieller über deren Organisation.

Sie bestimmt ferner zweckmäßig die Theilnahme zweier Advokaten bei der Prüfung der Candidaten und verwirft mit Recht die Zensuren, indem sie nur den Ausspruch der Befähigung und Nichtbefähigung verlangt.

Als förmliche Advokatenordnung würde freilich das Gesetz viel zu dürftig und lückenhaft sein; es ist aber ausdrücklich auch nur als provisorisches bezeichnet und damit angedeutet worden, daß dasselbe einer Vervollständigung bedarf. Denn wir meinen, eine Advokatenordnung müsse, wenn sie ihren Zweck erfüllen solle, Alles vollständig enthalten, was sich auf das Advokatenwesen bezieht.

Nicht einverstanden sind wir mit dem Principe, welches in den Motiven zu begründen versucht worden ist, daß die Zahl der Advokaten zu fixiren, mithin die Advokatur nicht freizugeben sei. Wir verkennen keineswegs das Gewicht der Bedenken, welche man gegen die freie Advokatur erheben kann; allein nach einer reiflichen, gründlichen Erwägung des Dafür und des Dawider sind wir doch zu der Ueberzeugung gelangt, daß es für das rechtsuchende Publikum —

und deſſen Vortheil iſt doch unzweifelhaft an die Spitze zu ſtellen — beſſer iſt, es hat die möglichſt freie Wahl unter den Sachwaltern, als daß es an einzelne, von der Regierung hingeſtellte Rechtsanwälte gewieſen wird, zu denen es vielleicht kein Vertrauen hegt. Während nicht zu verkennen iſt, daß in einem Lande, wo die Zahl der Advokaten nicht geſchloſſen iſt, dadurch, daß eine große Anzahl derſelben nicht ſo viel zu thun hat, mancher Prozeß künſtlich zu Wege gebracht, oder wenigſtens ſehr verzögert und koſtſpielig gemacht wird, daß ferner die Advokaten ſich oft mit Dingen beſchäftigen, die nicht eigentlich zu ihrem Berufe gehören und aus Mangel an Arbeit und aus dem Triebe, ſich Etwas zu verdienen, auf unwürdige Mittel fallen, um zu ihrem Zwecke zu gelangen, treten auf der andern Seite, wenn eine fixirte Anzahl von Sachwaltern beſteht, alle Nachtheile eines Monopols, eines Bannrechtes ein und verſchwinden alle die beträchtlichen Vortheile, welche jede Concurrenz für das Publikum mit ſich bringt. Der Rechtsanwalt, der da weiß, daß ihm ein Theil aller Prozeſſe eines Bezirks zufließen *muß*, dem dadurch ſein Erwerb geſichert iſt, wird ſich — verſteht ſich, daß es überall Ausnahmen gibt — in der Regel nicht halb *die* Mühe geben, welche *der* Sachwalter anwendet, der die Concurrenz zu fürchten hat. In Ländern freier Advokatur gilt es, durch Rechtſchaffenheit, Uneigennützigkeit und Geſchicklichkeit, Pünktlichkeit und Ordnung ſich einen Ruf zu verſchaffen, um ſich eine Clientel zu bilden; die Anſtrengungen, die der Anwalt dabei macht, kommen ihm ſelbſt, aber auch allen Denen zu gute, die ſich ſeines Beiſtandes bedienen; *der* Advokat aber, der mit ſeiner Anſtellung in einem Bezirk ſogleich ohne irgend eine Anſtrengung ſeinerſeits eine zu ſeinem Erwerb genügende Anzahl Bannpflichtige — um uns dieſes Ausdrucks zu bedienen — übernimmt, wird nicht nöthig haben, ſeine Kräfte in dem Grade anzuſpannen, wie Jener. Daher die Klagen in ſolchen Ländern, wo eine fixirte Anzahl Advokaten beſteht, über ungebührliche Verſchleppung der Prozeſſe, über Ver-

weigerung, Mandate zu übernehmen, über Mangel an Interesse an den zu führenden Sachen u. s. w.

Wir wissen freilich, daß wir, indem wir der Freigebung der Advokatur das Wort sprechen, keine oratio pro domo halten; daß die Rechtsanwälte dabei gewinnen, wenn ihre Zahl beschränkt ist, darüber kann kein Zweifel sein; kommt bei ihnen Fleiß, Geschicklichkeit, Gewandtheit noch hinzu, so sind Beispiele vorhanden, daß Einzelne von ihnen, die das meiste Vertrauen besitzen und so zu sagen in der Mode sind, enorme Summen jährlich erwerben und dadurch allerdings in den Stand gesetzt werden, aus Noth nicht zu unwürdigen Erwerbsmitteln zu greifen; allein solche Rücksichten können nicht maßgebend sein da, wo es sich um das Interesse des Publikums handelt, das Auswahl unter vielen, guten und tüchtigen Sachwaltern haben will.

Wir haben uns an einem andern Orte, Archiv für civil. Praxis. Bd. XXXI. S. 479 ff., über diesen Gegenstand noch umständlicher verbreitet und finden durchaus keine Veranlassung, von dieser unsrer Ansicht abzugehen. Daß die Trennung der Advokaten im eigentlichen Sinne (des Rechtes, vor Gericht zu plaidiren) von der Anwaltschaft (dem Rechte, die Prozesse zu instruiren), im österreichischen Gesetz nicht ausgesprochen worden, können wir nur loben. Es wäre hier etwas nachgeahmt worden, was offenbar als ein Mangel, eine Schwäche der französischen Gesetzgebung zu betrachten ist. Wozu soll die Partei zwei Vertreter bezahlen, wo einer weit zweckmäßiger agirt. Wer einen Prozeß gut instruirt hat und sonst geschickt ist, wird weit besser plaidiren, als der, der sich mit der Instruktion noch gar nicht befaßt hat.

Man hüte sich wohl, die französischen Einrichtungen alle trefflich zu finden und sie ohne Weiteres zu adoptiren, ohne die Stimmen zu hören, die in Frankreich selbst dergleichen Einrichtungen als Uebelstände bezeichnen und abgeschafft wissen wollen.

Ein umfassendes Gesetz über die Einrichtung von Anwaltkammern hat B) Hannover geliefert. Das Gesetz ist vom 8. November 1850.

Man unterscheidet hiernach in Hannover auch zwischen Anwälten und Advokaten, und läßt die Rechtscandidaten als Angehörige (nicht Mitglieder) der Anwaltkammer (welches Wort hier nicht den Ausschuß, sondern die Genossenschaft als Ganzes bezeichnet) zu.

Da in Hannover die Staatsanwaltschaft eingeführt ist, so ist angeordnet, daß der dienstliche Verkehr der Anwaltkammer mit den Landesbehörden durch den Staatsanwalt des betreffenden Obergerichtes vermittelt wird.

Erfreulich und zu wahrer Befriedigung für Alle, die dem Advokatenstande angehören, gereichend ist es, daß der Anwaltkammer das Recht eingeräumt worden ist (§. 5.), durch das Organ des Staatsanwaltes Anträge auf Erlassung neuer oder Veränderung bestehender Gesetze oder Verordnungen zu stellen, wahrgenommene Mängel in der Verwaltung der Rechtspflege zur Sprache zu bringen, Gutachten über mitgetheilte Gesetzentwürfe an die Regierung zu erstatten, die Regierung von den Bedürfnissen des Advokatenstandes in Kenntniß zu setzen und die geeigneten Maßregeln zur Hebung des Standes und Förderung seines Berufs in Vorschlag zu bringen, über die von der Regierung etwa an sie gelangenden Fragen über Festsetzung der Anwaltschaft bei dem Obergerichte, über Ernennung von Anwälten oder Advokaten und über die Befähigung der Angehörigen der Kammer gutachtlich sich zu äußern u. s. w.

Auf diese Weise hat die Regierung ein Vertrauen zu den Advokaten gezeigt, welches, indem es wieder Vertrauen erweckt, zuverlässig die besten Früchte tragen wird, und daher den Regierungen anderer Länder nicht genug zur Nachahmung empfohlen werden kann.

Die besondern Geschäfte der Kammern werden durch Ausschüsse erledigt. Die Kammern haben Disciplinargewalt, die der Gerichte ist aufgehoben, ohne natürlich den Gerichten die Handhabung der Polizei in den Gerichtssitzungen, die Rügen wegen unangemessener Schreibart und das Aussprechen der in den Gesetzen angedrohten Ordnungsstrafen zu entziehen.

Die Gewalt, welche man Seiten der Hannoverschen Regierung kein Bedenken getragen hat, den Advokatenkammern zu ertheilen, geht sogar so weit, daß sie Suspension bis auf die Dauer von zwei Jahren und Remotion wegen Unwürdigkeit aussprechen können. Die Vollziehung dieser Strafe geschieht dann durch den Staatsanwalt. Die Wiederaufnahme eines Ausgestoßenen kann nur mit Zustimmung der Kammer erfolgen.

Die Anträge auf Disciplinarstrafen außer der bloßen einfachen Rüge geschehen durch ein dazu beauftragtes Mitglied der Kammer (Syndikus), welches das Amt eines Staatsanwaltes ausübt. Das Verfahren dabei ist genau regulirt. Der Ausschuß (Disciplinarrath) entscheidet nach seiner innern Ueberzeugung, als ein wahres judicium parium. Ueber eingelegte Recurse entscheidet, wenn Anträge auf Suspension oder Remotion des Beschuldigten vorliegen, der Cassationssenat des Oberappellationsgerichtes, außerdem aber die Plenarversammlung der betreffenden Anwaltskammer.

Die Beiordnung von Armenanwälten und Advokaten geschieht durch die Anwaltskammer, der auch eine zweckmäßige Mitwirkung bei dem Honorar durch Erstattung von Gutachten u. s. w. überwiesen worden ist.

Wir finden die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes zweckmäßig, und können uns nur nicht mit der Trennung der Sachwalter, Anwälte und Advokaten aus den oben angegebenen Gründen einverstanden erklären. Vergl. Beschorner Reform u. s. w. S. 14.

Wir gehen über C) zu der Advokatenordnung für das Herzogthum Braunschweig vom 19. März 1850.

Auch hier begegnen wir der unzweckmäßigen Trennung des Amtes eines Sachwalters in das eines Advokaten und eines Anwaltes. Hat man doch z. B. am Rhein schon angefangen, beide Aemter zu vereinigen. Man muß sich dort also auch davon überzeugt haben, daß eine Trennung beider Aemter unnöthig und verwerflich ist.

Zum Anwalte kann Niemand ernannt werden, der nicht

Advokat ist. Die Zahl der Anwälte ist beschränkt, die der Advokaten nicht. Wir haben uns aber schon gegen diese Beschränkung ausgesprochen. Es ist in dem Gesetz auch eine Advokatenkammer eingeführt, der die Disciplinargewalt über die Advokaten eingeräumt ist. Sie besteht aus 9 Mitgliedern und wird in einer Generalversammlung sämmtlicher Anwälte des Herzogthums, in welcher wenigstens $^2/_3$ erschienen sein müssen, nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Auf das Ausbleiben in der Generalversammlung ist eine Geldstrafe von 10 Sgr. gesetzt.

Unter den Strafen, welche die Kammer verhängen kann, findet sich nur die Androhung des Antrags auf Suspension, nicht, wie in der Hannöverschen, das Recht, zu suspendiren und gänzlich auszustoßen, zu removiren. Die Kammer kann jedoch, wenn die Androhung der Suspension fruchtlos war, den Antrag auf Remotion bei der obersten richterlichen Disciplinarbehörde stellen.

Der Staatsanwalt vermittelt die Vollstreckung der Beschlüsse der Kammer.

Jedes Jahr soll eine Generalversammlung der Anwälte stattfinden.

Wir vermissen in diesem Gesetze ein specielleres Eingehen in die Pflichten der Anwälte, den Gerichten und Parteien gegenüber; ferner Vorschriften über das Disciplinarverfahren, wie sie z. B. mit großer Vollständigkeit in dem hannoverschen Gesetz sich vorfinden.

Die Hauptideen D) des von den Advokaten Sachsens ausgearbeiteten Entwurfs zu einer Advokatenordnung für Sachsen sind größtentheils in den Grundzügen vorhanden, welche wir gleich zu Anfang dieses Aufsatzes aufstellten.

Der Entwurf enthält zuerst allgemeine Grundsätze über den Anwaltstand, wobei unter andern ausdrücklich bestimmt ist, daß der Advokat kein Staatsdiener sei. Der zweite Abschnitt handelt von der Zulässigkeit zur Rechtsanwaltschaft, bestimmt zweckmäßig ebenfalls die Theilnahme von Sachwaltern bei den Prüfungen der Candidaten und sieht von

Censuren ab. Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit den Rechten und Pflichten der Anwälte. Er ist vollständiger als in den bereits referirten Gesetzen, was wir als einen Vorzug erkennen müssen. Wir würden sogar geneigt sein, an die Spitze dieses Abschnittes noch einige allgemeine Pflichten des Sachwalters zu stellen. Der vierte Abschnitt betrifft die Anwaltkammern und deren Einrichtung. Verschieden von der hannöverschen Gesetzgebung ist die Bestimmung der Landesanwaltkammer, welche, zusammengesetzt aus Mitgliedern der Bezirksanwaltkammer, die Gesammtheit der Advokaten des Landes vertritt.

Wir bergen nicht, daß einige Bestimmungen in dem Entwurfe enthalten sind, welche die Regierung nicht genehmigen wird. So z. B., daß ohne vorgängigen Antrag der Bezirksanwaltkammer die Staatsbehörden keine Suspension und Remotione der Anwälte verfügen sollen. Das hieße sich doch zu sehr in die Hände der Advokatenkammer geben. Ebenso unzulässig ist der §. 46: „Außer den Anwaltkammern und bezüglich ohne deren Antrag hat keine Behörde gegen einen Anwalt eine Disciplinarstrafe auszusprechen." Die Gerichtspolizei und die Ertheilung der in den Prozeßgesetzen enthaltenen Ordnungsstrafen kann nimmermehr den Gerichten entzogen werden.

Der Anhang, Grundsätze über die Regreßpflicht der Anwälte, dessen wir oben schon gedacht, ist mit besonderer Umsicht und Sorgfalt ausgearbeitet und verdient alle Berücksichtigung. Man hat sich bei Bearbeitung dieses Abschnittes ganz auf den praktischen Standpunkt versetzt und sich genau alle Fälle vergegenwärtigt, welche vorkommen können, und für sie Bestimmungen getroffen.

Es ist sehr zu wünschen, daß der Entwurf bei der Regierung in seinen wesentlichen Bestandtheilen Annahme finde und gleichzeitig mit dem Civilprozeß und der neuen Gerichtsorganisation ins Leben trete, indem das neue Gebäude sonst einer Hauptstütze entbehren würde.

Endlich gedenken wir noch einer Schrift: Die Entwürfe

A) eines Gesetzes über die Befähigung zu juridischen Staatsämtern und über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft,

B) einer Rechtsanwaltsordnung

vom Appellationsgerichtsrath Dr. Höpfner in Dresden, welche als Anhang zu des Verfassers Entwurfe einer bürgerlichen Prozeßordnung für Deutschland zu betrachten und mit Motiven versehen ist.

Der Verfasser hat dadurch zugleich mit gewandter, beredter Feder eine Apologie des Advokatenstandes geliefert, welche ihm den Dank aller Anwälte zuwenden muß. Er hat mit Sachkenntniß die Gebrechen des Standes aufgedeckt und die wirksamsten Gegenmittel vorgeschlagen. Er fand allerdings ein reiches Material vor; ihm gebührt aber das Anerkenntniß, daß er mit Geschick dasselbe gesichtet, geprüft und größtentheils das Beste daraus in seinen Entwürfen benutzt hat. Er hat hierbei den Fehler Derer vermieden, welche glauben, ein Gesetz müsse überall Neues, Originelles, Selbstgeschaffenes enthalten, müsse nur aus der Individualität des Gesetzgebers entsprungen sein. Das ist eine ganz irrige Idee. Ein Gesetz soll nicht durch Originalität, wie etwa ein Roman, ein Gedicht, die Aufmerksamkeit auf sich lenken, sondern es soll zweckmäßig sein, es soll sich aus dem wahren Bedürfnisse herausbilden. Finden sich daher anderwärts schon Vorarbeiten, die zu gebrauchen sind, ist von einem andern Gesetzgeber bereits das Richtige in Materie und Form gefunden, so daß man weder Etwas hinzuzufügen noch wegzunehmen braucht, so scheue man sich nicht, diesen glücklichen Umstand zu benutzen und zu wiederholen, was eben nicht anders gegeben und gesetzt werden konnte. Dem Verfasser ist übrigens ein entschiedener Beruf zu der vorliegenden Arbeit nicht abzusprechen, da er das praktische Leben in seinen verschiedenen Stellungen als Rechtsanwalt, Richter, Mitglied verschiedener Spruchcollegien und einer Gesetzgebungskommission kennen gelernt und mit anerkennenswerthem Fleiße Nichts unbeachtet gelassen hat, was die Li-

teratur nur irgend Bezügliches auf diesen Gegenstand geliefert hat.

Was nun zuvörderst zu A) das erstere Gesetz über die Befähigung zu juristischen Staatsämtern und über die Ausübung der Rechtsanwaltschaft anlangend, so billigen wir vollkommen, daß der Verfasser den Rechtsanwalt wie den Richter auf gleiche Stufe gestellt und gewollt hat, daß beide auf gleiche Weise gebildet und geprüft, von beiden gleiche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden.

Soll der Anwalt den Richter überwachen, ihm, wenn es erforderlich ist, die Spitze bieten dürfen, so darf der Richter, wenn das mit Erfolg geschehen soll, nicht den mindesten Grund haben, auf den Advokaten gleichsam als einen an Bildung und Intelligenz ihm nicht Vollbürtigen herabzublicken.

Mit Recht ist in dem Entwurfe der Unterschied zwischen der Anwaltsprüfung und Staatsbeamtenprüfung gestrichen und erklärt worden, daß die bestandene zweite Prüfung auf gleiche Weise den Anspruch auf Ausübung der Anwaltschaft wie auf Erwerbung eines juristischen Staatsamtes gibt.

Beachtenswerth sind auch die Andeutungen, welche der Verfasser in den Motiven S. 40 ff. für den juristischen Lehrcursus gibt. Daß die Art und Weise, wie man junge Männer auf Gymnasien und Universitäten zum praktischen Juristen auszubilden sucht, eine höchst mangelhafte, unzweckmäßige ist, darüber kann nur Der zweifelhaft sein, der das Leben aus der Praxis nicht kennt; wir haben schon vor vielen Jahren (vergl. meine Schrift, die Reform des Advokatenstandes §. 34. S. 82 ff.) darauf aufmerksam gemacht und Vorschläge zur Verbesserung gethan.

Man muß durchaus das Ziel mehr im Auge haben, das die meisten jungen Juristen verfolgen; sie wollen die Rechtswissenschaft in ihrer praktischen Anwendung kennen lernen; sie wollen nicht juristische Philologen, bloße Theoretiker werden. Es muß möglich gemacht werden, daß der junge Mann schon auf dem Gymnasium eine Skizze der Rechts-

wissenschaft erhält, damit zwischen Gymnasium und Universität ein passender Uebergang gebildet werde. Ebenso muß auch das praktische, juristische Leben, in welches der junge Jurist nach beendigten Universitätsstudien eintritt, auf angemessene Weise schon auf der Universität vorbereitet werden. Es muß, um uns eines Göthe'schen bezeichnenden Ausdrucks zu bedienen, auf der Universität Alles schon zurecht gelegt werden, damit der junge Mann, wenn er das Erlernte nun anwenden soll, den ganzen Apparat gleich bei der Hand hat und keine Verwirrungen anrichtet, die richtigen Werkzeuge ergreift und gedeihliche Fortschritte macht. Wir freuen uns, auch in dieser Hinsicht mit dem Verfasser übereinstimmen zu können. Die sogenannten Practica müssen durchaus auf der Universität mehr gehegt und gepflegt werden. Sie sind es, welche am besten jenen Uebergang vorbereiten.

Zweckmäßig ist ferner, keine Gradation in den Zensuren der Examina einzuführen, sondern einfach zwischen Tüchtig und Untüchtig zu unterscheiden. Niemand verkennt, wie trügerisch überhaupt Prüfungen sind, welchen großen Einfluß der Zufall, die Individualität des zu Examinirenden und des Examinanten übt. Warum also diesen schwankenden Maßstab noch unsicherer durch Gradation machen. Wir haben uns daher früher schon gegen die Abstufung der Zensuren ausgesprochen.

Ganz zweckmäßig ist ferner, bei Prüfungen Derer, die sich der anwaltlichen Praxis widmen wollen, gereiftere Mitglieder des Advokatenstandes mitwirken zu lassen. Es liegt doch in der That Nichts näher, als Diejenigen über die Fähigkeit oder Unfähigkeit eines Candidaten der Advokatur mit entscheiden zu lassen, welche anerkannter Maßen in dem Berufe eines Advokaten sich auszeichnen und erfahren sind. Eine mündliche Prüfung ist durchaus nothwendig und der Vorschlag, den zu Prüfenden die schriftlichen Arbeiten unter Clausur und unter Festsetzung einer bestimmten Zeit fertigen zu lassen, anstatt die Selbstfertigung durch Eid bekräftigen zu lassen, hat Vieles für sich. Dagegen können wir uns mit der Fassung des

Eides (§. 3) nicht ganz einverstanden erklären, da ein Hauptmoment darin fehlt, nämlich „das Gesetz" zu beobachten; Ausdrücke wie

„überall das Recht schützen, das Unrecht bekämpfen"

können zu sehr großen Irrthümern führen, die Begriffe von Recht und Unrecht verwirren sich bekanntlich, zumal in aufgeregten Zeiten, selbst bei Männern, denen Urtheil, Ruhe, Besonnenheit und Unbefangenheit sonst nicht abzusprechen sind. Wir würden daher unbedingt jene Worte streichen und dafür setzen; „die Gesetze des Landes genau beobachten." Dann weiß Jeder was er zu thun hat, und er wird dem Gesetze nachzugehen haben, selbst wenn sein Rechtsgefühl beleidigt wird. Wir müßten deßhalb auch die Entfernung des §. 27 des Entwurfes wünschen, der so lautet: „Der Anwalt soll, gleich dem Richter, das Recht schützen und das Unrecht bekämpfen u. s. w." Dagegen wird der von dem Rechtsanwalte zu leistende Eid sich einfach auf die Bestimmung der Advokatenordnung zu beziehen haben.

Eine sehr zu beachtende Bemerkung ist die in den Motiven S. 43 über Vernachlässigung der Handschrift. Wir stimmen vollkommen mit dem Verfasser überein, daß auf Erhaltung einer guten Handschrift ein viel größeres Gewicht gelegt werden sollte, als bisher geschehen. Es ist in der That eine nicht zu verantwortende Nachlässigkeit und Rücksichtslosigkeit, sich in der Handschrift so weit gehen zu lassen, daß man durch die Unleserlichkeit derselben Andern die Arbeit verdoppelt, verdreifacht. Welche Nachtheile, welche Zeitvergeudung entsteht nicht durch ein solches Sichgehenlassen! Der Mundirende braucht mehr Zeit, um ein liederliches, unleserlich geschriebenes Manuscript abzuschreiben; in die Reinschrift gelangen, aller Mühe ungeachtet, mehr Fehler; der Durchsehende verliert mit Aufzeichnung derselben wieder Zeit; zur Correktur und Verbesserung derselben ist abermals Zeit nöthig. Der Richter, der unleserliche Protokolle lesen und studiren soll, bringt mit der Entzifferung oft ein paar Stunden länger zu und, was noch schlimmer

ist, liest oft Etwas falsch oder bringt eine Stelle gar nicht heraus. Und alle diese Unzuträglichkeiten kann man in der Regel der bloßen Unachtsamkeit, dem Mangel einer Selbstüberwachung des Schreibenden anrechnen. Es ist daher ganz zweckmäßig, schon bei der Prüfung auf die Leserlichkeit der Handschrift zu sehen; es wird sich unfehlbar zeigen, daß dieß gute Wirkung haben wird, und daß sich die jungen Männer befleißigen werden, eine größere Aufmerksamkeit auf ihre Handschrift zu verwenden.

Ueber die Unzweckmäßigkeit der Trennung des anwaltschaftlichen Berufs in zwei Klassen, d. i. derer, welche plaidiren und derer, welche nur instruiren, ferner über die Freigebung der Advokatur haben wir uns oben schon verbreitet. Herr Dr. Höpfner pflichtet auch hier unserer Ansicht bei.

Das Eigenthum der Manualakten dem Rechtsanwalte zuzuschreiben, wie Dr. Höpfner §. 26 gethan, wird außer den von ihm angeführten Gründen auch schon dadurch gerechtfertigt, daß der Advokat als öffentliche Person die Verpflichtung hat, Dokumente über seine öffentliche Thätigkeit und ein Material für den nicht selten vorkommenden Fall zu liefern, daß die Gerichtsakten durch irgend ein zufälliges Ereigniß untergehen. Will man die Privatakten nicht als Eigenthum des Rechtsanwaltes erklären, so mache man sie zum Eigenthum des Staates und erachte den Anwalt als verantwortlichen Depositar derselben, der sie sorgfältig und gewissenhaft in seinem Archive aufzubewahren hat.

Dieser Ansicht nähern sich auch mehrere Entscheidungen der höheren Spruchbehörden im Königreich Sachsen. Vergl. Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle, 6. Jahrg. 1846. S. 297 ff.

Eine andre heilsame und zweckmäßige Bestimmung ist die, daß gegen Versäumnisse der Anwälte ohne Unterschied sofort restituirt wird. Wir haben die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtungen bereits in unsrer cit. Schrift, die Reform des Advokatenstandes §. 58 beleuchtet und hervorgehoben.

Allein es genügt hierbei keineswegs, die viel zu allge-

meine Bestimmung in §. 32 des Höpfner'schen Entwurfs. Herr Dr. Höpfner tadelt die Weitläufigkeit, womit der Entwurf der sächsischen Anwaltsordnung diesen Gegenstand behandelt, und meint, so specielle Bestimmungen gehörten in eine Prozeßordnung. Wir können ihm hierin keineswegs beistimmen. Man glaubte allerdings auch anfangs, man könne die Sache so kurz und allgemein abmachen, wie Herr Dr. Höpfner gethan. Allein bei der sorgfältigen und gründlichen Diskussion, welche zuerst in der Deputation von erfahrnen Sachwaltern und dann in der Generalversammlung der Anwälte Sachsens stattfand, zeigte sich, wie sehr es nothwendig sei, in das Specielle zu gehen, um der Chikane bei dieser neuen Einrichtung den Weg zu verschließen.

Es leuchtet ein, daß es sehr oft im Interesse einer Partei liegen kann, durch Versäumnisse den Lauf des Prozesses aufzuhalten, daß oft der Fall vorkommen wird, daß der Client seinem Anwalt erklärt, er wolle für die Strafe, die sein Anwalt wegen des Versäumnisses zu erlegen hat, haften; daß sich der Fall sehr verschiedenartig gestaltet, je nachdem der Sachwalter einen Termin oder eine Schrift versäumt. Die Aufnahme aller dieser Bestimmungen gehört auch offenbar in eine Anwaltsordnung, welche die Thätigkeit der Anwälte reguliren soll, und hat weniger mit der Prozeßordnung zu thun, die das prozessualische Verfahren vorschreibt. Wir sind überhaupt der Ansicht, daß eine Anwaltsordnung möglichst vollständig sein und alles auf den Anwalt Bezügliche enthalten muß. Es erleichtert dieß die Uebersicht und entfernt das jetzige Uebel, das darin besteht, daß die bezüglichen Bestimmungen in hunderten von einzelnen Gesetzen zerstreut sich vorfinden.

Wir können uns deßhalb auch nicht mit der innern Oeconomie der beiden Entwürfe einverstanden erklären.

Was Herr Dr. Höpfner eine Rechtsanwaltsordnung nennt, ist größtentheils nur als ein Gesetz über Einrichtung von Anwaltkammern zu betrachten, während der Entwurf

sub A viele Theile enthält, die in die Anwaltsordnung gehören. Es scheint uns zweckmäßiger, das Gesetz über die Befähigung zu juristischen Staatsämtern, also zum eigentlichen Staatsdienst, zu trennen von dem, das über die Befähigung zu dem Amt eines Rechtsanwaltes handelt. Da Advokaten nicht Staatsdienereigenschaft wegen Erhaltung ihrer Unabhängigkeit haben sollen, so erscheint schon deswegen eine Vereinigung nicht recht passend, abgesehen davon, daß dadurch die nöthige Einheit und Vollständigkeit, welche wir bei einer Anwaltsordnung verlangen, verloren geht.

Der Gesetzesentwurf unter B, der, wie oben bereits bemerkt worden, passender als ein Gesetz, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, bezeichnet worden wäre, geht, dem Zentralisationssysteme feind, davon aus, im Lande so viel einander coordinirte Anwaltkammern, als Berufungsgerichte vorhanden, zu errichten, ohne eine Spitze, eine Landesanwaltkammer, wie z. B. der vom sächsischen Advokatenverein ausgegangene Entwurf will, festzusetzen. Wir sind aus ähnlichen Gründen, wie sie der Verfasser S. 60 angibt auch in der von uns entworfenen Advokatenordnung, (vergl. meine oben angezeigte Schrift S. 139) zu derselben Ansicht gelangt. Allein wir legen kein so großes Gewicht mehr auf die Entfernung einer Zentralisation. Sobald die sogenannte Landesanwaltkammer, aus den Bezirkskammern gewählt, nur als eine Vertretung sämmtlicher Kammern betrachtet wird, an die sich z. B. die Regierung wendet, wenn sie eine alle Advokaten des Landes betreffende Angelegenheit dem Gutachten der Anwälte untergestellt zu sehen wünscht, läßt sich Nichts dagegen einwenden. Auch kann man füglich die Landesanwaltkammer als zweite Instanz bei den Disciplinaruntersuchungen annehmen, da das judicium parium, welches in erster Instanz sein Verdikt ausgesprochen, einer Jury in so fern nicht ganz gleich ist, als lauter Rechtsgelehrte darin zu Gericht sitzen, die sowohl nach ihrer innern moralischen Ueberzeugung, gleich einem Geschwornen, als auch nach dem ihnen beiwohnenden juristischen Urtheile — welche

Beide in einer untrennbaren Wechselwirkung miteinander stehen werden — ihre Entscheidungen fällen werden.

Anstatt der Landesanwaltkammer, die aus Ausschüssen der Bezirksanwaltkammern nach dem sächsischen Entwurfe gebildet wird, und den Anwaltstand des Inlandes als ein Ganzes gegen den Dritten vertritt, hat Herr Dr. Höpfner in seinem Entwurfe eine Vorkammer, wie er sie nennt, eingeführt. Eine der Bezirkskammern wird nämlich durch das Loos bestimmt und übernimmt auf Ein Jahr die Vertretung der Anwälte des Landes in der Weise wie die Landesanwaltkammer. Diese Einrichtung schützt allerdings gegen jede Superiorität, die sich irgend eine Kammer vor der andern anmaßen könnte, und ist ächt republikanischen Ursprungs.

Im Allgemeinen haben wir zu bemerken, daß Herr Dr. Höpfner in dem Streben, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Advokatenstandes zu sichern, fast zu weit geht. Er will unter Anderm die Bestellung der Armenanwälte und officiellen Contradiktoren den Gerichten entnehmen und in die Hände des Aufsichtsrathes legen; derselbe soll sogar die Suspension und die Remotion der Anwälte aussprechen können.

Wir zweifeln, daß eine Regierung darauf eingehen wird; ein gewisses Gleichgewicht, eine gewisse Abhängigkeit der Rechtsanwälte vom Staate muß doch erhalten werden, der Staat kann sich nicht ganz das Heft aus den Händen nehmen lassen. Der Staat stellt die Rechtsanwälte an (wenigstens muß ihm diese Befugniß nach unserer Ansicht eingeräumt werden), er muß sie also auch absetzen können.

Die Aufsichtsräthe mögen das Recht haben, Suspension und Remotionen zu beantragen, nur dürfen sie dieselben nicht selbst vornehmen. (Vergl. §. 38. i u. k des Höpfner'schen Gesetzentw. sub B.) Auch die Aufnahme der Kandidaten in den Advokatenstand muß von der Regierung erfolgen.

Zuletzt handelt Herr Dr. Höpfner in seinen Motiven S. 71 über das Honorar der Anwälte und die Tax-

ordnung. Daß jede Taxe schon an und für sich bei dem sich nicht gleichbleibenden Werthe des Geldes ein höchst schwankender Maßstab ist, wird Niemand läugnen; daß die Taxe geistiger Arbeiten aber ein Unding ist, leuchtet ebenfalls ein. Daß der Richter nicht der richtige Sachverständige, der die Taxe handhaben könnte, ist, erscheint noch klarer; nur ein Advokat könnte ein richtiges Urtheil über eine Advokatenarbeit abgeben.

Deßhalb verwerfen wir heute noch wie wir schon in unserer oben citirten Schrift S. 102 ff., wir glauben unter Angabe sehr gewichtiger Gründe, gethan, alle Taxordnungen, wir statuiren freie Vereinigung und im Fall der Beschwerden dasselbe einfache Verfahren, das im Prozesse vorgeschrieben ist, wenn der Preis für eine künstlerische Arbeit vom Künstler zu hoch gestellt ist. Wir wissen, daß wir mit dieser Ansicht das pekuniäre Interesse des Anwaltstandes nicht wahrnehmen, daß der Anwalt selbst bei der niedrigsten Taxordnung sich besser stehen wird, als wenn er, wie der Arzt, es darauf ankommen lassen muß, was ihm der Client zahlt, und höchstens dann sich beschweren kann, wenn er gar zu gering honorirt wird. Allein wir halten dieses Taxwesen im Principe für zu unvernünftig und unbillig, und in der Anwendung bei dem leidigen Moderiren (das in der That vielen unedlen Leidenschaften des Richters einen zu freien Spielraum gewährt) für des Standes zu unwürdig, als daß wir die ganze Einrichtung des Taxwesens zur Fortdauer anempfehlen könnten.

Will man aber durchaus von einer Taxordnung nicht abgehen, so lasse man sie wenigstens nur subsidiär für den Fall gelten, daß eine freie Vereinigung zwischen Anwalt und Clienten nicht stattfindet. Sie muß dann so eingerichtet sein, daß der auf die Arbeit zu verwendende Fleiß und die Mühe einerseits und die Größe des Gegenstandes andrerseits die Faktoren bilden. Die Handhabung derselben kann aber nicht lediglich in die Hände der Richter gelegt werden, sondern der Aufsichtsrath der Advokaten muß auch

eine Stimme dabei haben. Auf diese Weise könnte, wenn nun einmal eine Taxordnung als nothwendig angesehen wird, das Unwesen, das dann getrieben wird, einiger Maßen, wenn auch nicht ganz, entfernt werden. Es kommt aber hier wirklich darauf an, sich von einem alten Vorurtheile los zu machen, daß Anwälte einer Taxe überhaupt bedürfen; man ist mit dieser Einrichtung aufgewachsen und ist mit diesem Vorurtheile alt geworden, so daß man an eine Abänderung gar nicht zu denken wagt. Man mache den Versuch und es wird gehen. Die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlungen, die Einrichtung der Anwaltkammern, das immer mehr reger werdende Ehrgefühl der Anwälte und die unläugbar jetzt eingetretene moralische Erhebung des Standes haben die Gründe entfernt, welche frühere Gesetzgeber von der Idee ausgehen ließen, es streite bei jedem Advokaten die Präsumtion dafür, daß er seine Arbeiten und Mühwaltungen überschätze und seine Clienten übertheuere. Man komme auch hier dem Stande mit Vertrauen entgegen, und wir sind der Ueberzeugung, er wird es rechtfertigen; ja wir wiederholen unsere oben ausgesprochene Vermuthung, das rechtleidende Publikum wird in pekuniärer Hinsicht dabei mehr gewinnen als der Anwalt. Dieser wird, was er etwa an seinem pekuniären Einkommen verliert, an Ansehen bei seinen Mitbürgern gewinnen. Und dieser Gewinn erscheint uns erheblich größer.

Wir vermissen übrigens in den Motiven, die Herr Dr. Höpfner über diesen Gegenstand S. 73 seines Schriftchens geliefert, die Rücksicht auf den größern oder geringern Betrag des Gegenstandes, um den es sich handelt. Der Fleiß und der Werth der Arbeit kann nicht den alleinigen Maßstab bei einer Taxordnung abgeben. Es kann ein Anwalt in einer Bagatellsache ein Meisterstück von einer Arbeit geliefert haben, gleichwohl leuchtet es ein, daß er dafür nicht nach Verdienst bezahlt werden kann, wenn nicht das Honorar den geringen Streitgegenstand übersteigen soll. Recht gute Abhandlungen über Advokatentaxord-

nungen finden sich übrigens in der zu Darmstadt erschienenen Anwaltszeitung, 5. Jahrg. 1848. S. 170 ff. 186 ff., im Gerichtssaal 3. Jahrg. Aprilheft S. 324 und in einer im Jahr 1846 in München bei Franz erschienenen Schrift: Beiträge und Bemerkungen zu einer Advokatentaxordnung.

Zuletzt gibt Herr Dr. Höpfner noch die Grundzüge des oben schon von uns referirten hannoverschen Gesetzes, die Einrichtung von Anwaltkammern betreffend.

Wir schließen diese Abhandlung mit dem innigen, frommen Wunsche, es möchten sich die Regierungen Deutschlands die Reform des Advokatenwesens recht angelegen sein lassen und den guten Geist, der sich unverkennbar bei der bei weitem größten Mehrheit der Rechtsanwälte zeigt, durch eine zweckmäßige, von Vertrauen zu den Anwälten ausgehende Gesetzgebung noch heben und unterstützen! —

XIV.

Ueber die Theilung unter wenigen von mehreren Kommunions-Interessenten.

Von

Herrn Dr. **Zimmermann**,
früher Kurf. Hess. Obergerichtsrath, jetzt Privatdocent zu Marburg.

(Schluß des Aufsatzes Nr. IX. im vorigen Heft.)

Ist es nur Eine Klage, mittelst deren unter allen Communions-Interessenten, es seien deren so viele sie wollen, die Theilung bewirkt wird, so entsteht allerdings der Zweifel, ob diese Klage auch zum Zwecke einer unter wenigen zu bewirkenden Theilung, also einer nur unvollkommnen Aufhebung der Gemeinschaft, angestellt werden kann?

Es fragt sich hier vor allen Dingen, ob die dem Theilungsrichter zugewiesenen Funktionen überhaupt der Art sind, daß durch deren Ausübung dieser beschränktere Zweck erreicht